

Mitteilung des Senats vom 27. August 2024**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages EGFL/ELER Bremen – Niedersachsen mit der Bitte um Kenntnisnahme für die September-Sitzung.

Der Staatsvertrag EGFL/ELER Niedersachsen – Bremen beinhaltet die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der beiden EU-Fonds EGFL und ELER von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen. Mit der vorliegenden Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Bremen im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. So soll unter anderem eine Klarstellung erfolgen, dass mit dem Staatsvertrag bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, wie beispielsweise die Befugnis zur Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten auch für das Land Bremen. Außerdem werden die Verweise auf das der Agrarförderung zugrundeliegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

Der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft wird der Entwurf des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages am 12. September 2024 zur Zustimmung vorgelegt.

Im weiteren Verfahren wird nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch beide Vertragsparteien der Bürgerschaft (Landtag) dann das erforderliche Zustimmungsgesetz zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages EGFL/ELER nicht verbunden.

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 9. August 2024 den Entwurf des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme in der Sitzung am 18. September 2024.

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt
Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer
Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,

und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe
nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 01./15. Februar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 230, 231, Nds.GVBl. S. 350 - VORIS 78120 -) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Artikel 5 wie folgt gefasst:

„Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance bzw. Konditionalität, der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1, 5 und 10 werden nach den Wörtern „der Planung und Durchführung“ jeweils die Wörter „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.

2.2 In Satz 4 der Präambel werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013“ die Wörter „sowie der Nachfolgeregelung VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021“ eingefügt.

2.3 In Satz 7 wird die Angabe „09./30. Juli 2018“ durch die Angabe „01./15. Februar 2022“ ersetzt.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 3 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (NRRL).“

3.1.2 Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 343) sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 156), erlassen werden können.“

3.1.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung und die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte

Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2022 (ABl. L 9, S. 3) und nach den nachfolgenden Verordnungen (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung, gilt Absatz 1.“

- 3.3 In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Programmplanung und -durchführung“ die Wörter „sowie die rechtliche Ausgestaltung“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro vom 28.8.2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/967 vom 26. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2), und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.12.2022, S. 95), zuletzt geändert 14. Juli 2023 (ABl. L 179 S. 2), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen.“

- 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der

Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hinsichtlich der Mittelverwaltung (ABl. L 289 vom 12.2021, S. 9) und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.“

- 4.3 In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ die Wörter „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
5. In Artikel 4 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ die Wörter „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance bzw. Konditionalität, der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)“

- 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, 2017 L 14 vom S. 18), zuletzt geändert am 26. März 2021 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.2.2022, S. 23), werden für die bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung

(Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz/Tierwohl erfolgen die Kontrollen durch die bremischen Behörden.

6.3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die bremischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.“

7. In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.

8. Artikel 8 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien Hansestadt Bremen. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen werden ermächtigt, den Wortlaut des jeweiligen Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Begründung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land
Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer
Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 01./15. Februar 2022
(Brem.GBL. 2022, S. 230, 231, Nds.GVBL. S. 350)**

Mit dieser Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Bremen im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. Mit dem Staatsvertrag zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages sollen bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um die Befugnis des Landes Niedersachsen zur Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten auch für das Land Bremen klarzustellen. Außerdem werden die Verweise auf das der Agrarförderung zugrundeliegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

Zu Artikel 1

Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung des Artikel 5 sowie dessen Überschrift ist Folge der Anpassung des EGFL/ELER-Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Nummer 2 (Präambel):

Nummer 2.1

Diese Ergänzung in der Präambel dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsetzungskompetenzen zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten durch das Land Niedersachsen übernommen werden können.

Nummer 2.2

Im Staatsvertrag wird auf

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU 2013 Nr. L 347 S. 487, 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1),

- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU 2013 Nr. L 347 S. 549, 2014 Nr. L 61 S. 11, 2016 Nr. L 130 S. 9, 2017 Nr. L 327 S. 83) und
- die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU 2013 Nr. L 347 S. 608, 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1),

beziehungsweise auf entsprechende Nachfolgeverordnungen Bezug genommen.

Die genannten Verordnungen sind mittlerweile durch

- die Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie durch
- die Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

ersetzt worden.

Dem soll nun durch eine redaktionelle Anpassung Rechnung getragen werden, indem im Staatsvertrag die mittlerweile außer Kraft getretenen, aber für noch laufende Maßnahmen fortgeltende Verordnungen durch die aktuell geltenden europäischen Rechtsvorschriften ergänzt werden.

Zu Nummer 2.3:

Das Datum wird auf das Datum der Unterzeichnung der dieser Änderung zugrundeliegenden Fassung des Staatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 1):

Zu Nummer 3.1.1:

Mit dem Einschub soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die übertragenen Rechtsetzungskompetenzen in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Vorgaben für „Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse“ (NRRL) zu delegieren. Die Ausgestaltung kann durch gemeinsame oder bremische Förderrichtlinien und durch in dem Zusammenhang zu erlassene Verwaltungsvereinbarungen erfolgen.

Zu Nummer 3.1.2:

Die Rahmenbedingungen für die Förderung aus den beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden zunächst durch das einschlägige Unionsrecht vorgegeben, das wiederum durch Bundesrecht umgesetzt wird. Das Bundesrecht enthält an verschiedenen Stellen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Landesrecht, um eine Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die Vorgabe weiterer formeller Erfordernisse für die Antragstellung als auch die Konkretisierung weiterer materieller Fördervorgaben, wie beispielsweise die Konkretisierung von Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (sogenannte GLÖZ-Standards).

Zwar ordnet Artikel 8 des EGFL/ELER-Staatsvertrages die Geltung des niedersächsischen Rechts im Rahmen der übertragenen Aufgaben an. Damit gilt das niedersächsische Recht unproblematisch für die Durchführung der Agrarförderung – namentlich für die Arbeitsschritte der Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheidung, Auszahlung, Verbuchung, Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren prozessbegleitende Überprüfung und Bewertung durch die Bescheinigende Stelle. Die Anordnung der Geltung des niedersächsischen Rechts bezieht sich dabei sowohl auf bereits geltendes Recht, wie beispielsweise das niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch auf – etwa auf Grundlage der GAP-Gesetze oder GAP-Verordnungen – noch zu schaffendes Verfahrensrecht. Hier schafft das Land Niedersachsen für sich selbst Recht, dem sich die Freie Hansestadt Bremen im Hinblick auf die Durchführung der EU-Agrarförderung im Rahmen der Förderprogramme EFGL und ELER unterordnet.

Nicht hinreichend eindeutig geregelt war bisher die Befugnis des Landes Niedersachsen zur weiteren Ausgestaltung der regionalen Förderkulisse,

insbesondere, wenn dafür Regelungen mit direktem Bezug zu bremischem Staatsgebiet notwendig sind. Dies wird mit dieser Änderung des Staatsvertrages nachgeholt. Mit der Ergänzung in Artikel 1 Absatz 1 um einen Satz 5 wird sichergestellt, dass das Land Niedersachsen die durch Landesrecht regelbaren Aspekte zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Modalitäten auch wirksam für die Freie Hansestadt Bremen ausgestalten kann. Damit soll vermieden werden, dass beide Länder im Wesentlichen identisch lautende Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderregion erlassen müssen. Durch die abschließende Benennung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, welchen sich die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen entnehmen lassen, lassen sich die übertragenen Kompetenzen eindeutig bestimmen.

Zu Nummer 3.2:

Die Änderung dient der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Staatsvertrages waren die die Förderperiode 2023 bis 2027 ausgestaltenden EU-Regelungen noch nicht in Kraft, sodass im Staatsvertrag zunächst auf die Regelungen der vergangenen Förderperiode oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verweisen war. Nach dem Inkrafttreten des EU-Rechts für die aktuelle Förderperiode sind die Verweise entsprechend anzupassen. Aufgrund des gestaffelten Inkrafttretens des EU-Förderrechts während der Laufzeit des Staatsvertrages sind die Verweise auf die Rechtsakte aus der vergangenen Förderperiode beizubehalten.

Ein Verweis auf weitere Nachfolgereordnungen bleibt notwendig, um sicherzustellen, dass der Staatsvertrag auch im Fall der Weiterentwicklung des EU-Rechts gilt und die übertragenen Aufgaben durchgehend durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können. Eine mit dem Inkrafttreten des EU-Rechts gleichlaufende Anpassung des Staatsvertrages ist aufgrund des zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahrens nicht möglich und kann immer erst mit einem gewissen zeitlichen Versatz erfolgen.

Zu Nummer 3.3:

Siehe dazu unter 2.1.

Zu Nummer 4 (Artikel 2):

Zu Nummer 4.1 bis 4.3:

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht.

Zu Nummer 5 (Artikel 4):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht.

Zu Nummer 6 (Artikel 5)

Zu Nummer 6.1 bis 6.3 (Artikel 5):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht.

Zu Nummer 7 (Artikel 6):

Mit dem Einschub in der bereits jetzt schon in Artikel 6 des Staatsvertrages geregelten Delegationsbefugnis soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die übertragenen Rechtssetzungskompetenzen in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Vorgaben zu delegieren.

Zu Nummer (Artikel 8):

Bereits in der Verwaltungsvereinbarung hatten die Vertragsparteien vereinbart, dass das Vergaberecht des jeweiligen Landes gelten soll. Diese Regelung soll nun in den Staatsvertrag überführt werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages sowie die Befugnis, den diesem Änderungsgesetz zugrundeliegenden Staatsvertrag mit neuem Datum bekannt zu machen.